

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

„Diese Unterkünfte sind eine Goldgrube“: Das Millionen-Geschäft mit der Wohnungslosigkeit

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25507
vom 24. Februar 2026
über „Diese Unterkünfte sind eine Goldgrube“: Das Millionen-Geschäft mit der
Wohnungslosigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurden.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Bezugnehmend auf <https://www.tagesspiegel.de/berlin/diese-unterkunfte-sind-eine-goldgrube-das-millionen-geschaft-mit-der-wohnungslosigkeit-15276813.html> frage ich den Senat:

1. Wer ist rechtlich zuständig für die Kontrollen von ASOG Unterkünften in Berlin?

Zu 1.: Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung der sogenannten vertragsfreien Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung („ASOG-Unterkünfte“) liegt bei den Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke.

2. Wie viele solcher Kontrollen fanden in den Bezirken in den letzten zwei Jahren jeweils statt?

Zu 2.: Die Beantwortung der Berliner Bezirke zu dieser Fragestellung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezirk	Kontrollen in 2024	Kontrollen in 2025
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es fanden insgesamt 224 Heimbegehungen statt.	
Friedrichshain-Kreuzberg	Das Amt für Soziales, Fachstelle Soziale Wohnhilfe Friedrichshain-Kreuzberg, hat in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt ca. 121 Begehungen/Kontrollen durchgeführt. Eine darüber hinausgehende differenzierte statistische Erfassung für den abgefragten Zeitraum von zwei Jahren liegt nicht vor.	
Lichtenberg	32 Begehungen	36 Begehungen
Marzahn-Hellersdorf	In der Regel wird jede Unterkunft alle sechs Monate begangen. Davon unabhängig werden anlassbezogen Kontrollen durchgeführt.	
Mitte	Es werden pro Woche im Schnitt ein bis zwei Begehungen durchgeführt. Ziel ist es, jede Unterkunft mindestens einmal im Jahr zu begehen.	
Neukölln	Es wird geplant, jede der zur Zeit 47 Unterkünfte in Neukölln ein- bis zweimal im Jahr zu begehen. Hinzukommen anlassbezogene Begehungen.	
Pankow	Die Anzahl der Begehungen wird nicht statistisch erfasst.	

Reinickendorf	Für das Jahr 2024 liegen hierzu keine validen statistischen Daten vor.	25 Begehungen
Spandau	20 Begehungen	18 Begehungen
Steglitz-Zehlendorf	21 Begehungen	28 Begehungen
Tempelhof-Schöneberg	Begehungen werden nicht statistisch erfasst.	
Treptow-Köpenick	Keine Mitteilung erfolgt.	

3. Werden die Kontrollen vorher angekündigt und wenn ja warum?

Zu 3.: Die Beantwortung der Berliner Bezirke zu dieser Fragestellung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	In der Regel finden zwei unangemeldete Begehungen pro Einrichtung pro Jahr statt, sowie anlassbezogene Begehungen bei Mängelmeldungen. Bei Mängeln bzw. Mängelbeseitigungskontrollen in Fällen von Bränden oder Wasserrohrbrüchen finden diese in der Regel angemeldet statt. Bei Fragen zu Über- und Fehlbelegungen werden diese unangekündigt durchgeführt, häufig auch in Amtshilfe mit dem Bauamt und/oder Jugendamt des Bezirks.
Friedrichshain-Kreuzberg	Kontrollen werden nicht grundsätzlich angekündigt. Eine vorherige Ankündigung erfolgt nur, wenn sie zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, insbesondere bei Prüfung, die die Anwesenheit oder Mitwirkung von Betreibenden voraussetzen, z.B. bei Nachweisen zu Brandschutz oder Schädlingsbekämpfung oder einer möglichen Überbelegung. Kontrollen aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen auf Missstände erfolgen auch unangekündigt.

Lichtenberg	Es ist zwischen verschiedenen Arten der Heimbegehung zu unterscheiden: Eine Erstbegehung wird in der Regel im Zusammenhang mit der geplanten Inbetriebnahme oder nach erheblichen baulichen Veränderungen einer Einrichtung nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Dies trifft auch für Routinebegehungen zu. Sofern Informationen über Mängel oder Schädlingsbefall übermittelt werden, erfolgen unangemeldete Kontrollen.
Marzahn-Hellersdorf	Regelmäßige Kontrollen werden angekündigt. Die Betreibenden sollen vorbereitet sein, um die Vorlage von Belegungslisten, von Dokumenten zur Sicherheit des Betriebs der technischen Einrichtungen usw. zu ermöglichen. Anlassbezogene Kontrollen aufgrund von Beschwerden erfolgen ohne Ankündigung.
Mitte	Die Kontrollen finden je nach Zweck sowohl unangekündigt als auch angekündigt statt. Bei Beschwerden werden in der Regel unangekündigte Kontrollen durchgeführt, auch Routinebegehungen finden meist unangekündigt statt. Angekündigte Begehungen werden beispielsweise bei der Prüfung einer neuen Einrichtung oder bei baulichen Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen. Außerdem kommt es gerade bei kleineren Notunterkünften, z. B. Gewerbewohnungen, häufig vor, dass bei einer unangekündigten Begehung niemand angetroffen wird. Die Bewohnenden sind tagsüber durch Arbeit/Schule eingebunden und nicht in der Unterkunft. Die Betreibenden der Unterkunft sind bei kleinen Einrichtungen in der Regel nicht vor Ort. In diesen Fällen wird nach einer unangekündigten, meist erfolglosen Begehung ein Termin für eine zweite Begehung vereinbart.

Neukölln	Begehungen werden in der Regel mit Betreibenden der Unterkünfte abgestimmt, da zu diesen Termin oft noch andere Themen, die die Zusammenarbeit zwischen Betreibenden und Bezirk betreffen, besprochen werden.
Pankow	Es erfolgen sowohl angekündigte als auch unangekündigte (anlassbezogene) Kontrollen.
Reinickendorf	Regelkontrollen werden grundsätzlich angekündigt, damit sich Verantwortliche des Betreibenden vor Ort befinden, alle notwendigen Gebäudeteile der Einrichtung überprüft werden können und bei Bedarf kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei Beschwerden von Bewohnenden finden in der Regel unangemeldete Begehungen statt. Diese Verfahrensweise hat sich seit Jahren bewährt.
Spandau	In der Regel werden diese Begehungen zuvor mit den Betreibenden der Unterkünfte verabredet, um vor Ort auch mit den Verantwortlichen direkt kommunizieren zu können. In Beschwerdefällen finden mitunter auch unangekündigte Besuche statt, um einen realistischen Eindruck zu erhalten.
Steglitz-Zehlendorf	Begehungen werden teilweise kurzfristig angekündigt. Wo es möglich ist, erfolgen die Kontrollen auch unangemeldet. Dabei ist zwischen anlassbezogenen Kontrollen (z. B. infolge von Beschwerden) und routinemäßigen, nicht anlassbezogenen Überprüfungen zu unterscheiden.
Tempelhof-Schöneberg	In Tempelhof-Schöneberg werden Kontrollen in den ASOG-Unterkünften sowohl unangemeldet als auch angemeldet durchgeführt. Vor allem in den Fällen, in denen es Hinweise auf konkrete Missstände gibt, erfolgen die jeweiligen Kontrollbesuche unangekündigt. Bestätigen sich die Missstände, werden den Betreibenden Fristen

	zur Beseitigung der Missstände gesetzt. Die daraufhin durchzuführenden Kontrollbesuche erfolgen angekündigt zum Ablauf der Fristsetzung.
Treptow-Köpenick	Keine Mitteilung erfolgt.

4. Welche Form des Beschwerdemanagements gibt es über Missstände in ASOG-Unterkünften?

Zu 4.: Die Beantwortung der Berliner Bezirke zu dieser Fragestellung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wenn eine Beschwerde über eine Unterkunft gemeldet wird, wird diese an die zuständigen Heimbegehenden weitergeleitet. Dort erfolgen vorbereitende Maßnahmen (z.B. Durchsicht der baurechtlichen Vorgaben, Abgleich mit Protokollen vom vorherigen Heimbegehungen, Überprüfung der Belegungsliste). Die Heimbegehung wird dann in Begleitung eines Mitarbeitenden des Betreibenden durchgeführt. Es wird eine Mängelmeldung per Protokoll erstellt und der Betreiber mit Fristsetzung aufgefordert, den Mangel zu beheben. Sollte nach Ablauf der Frist der Mangel noch bestehen oder der Betrieb der Unterkunft nicht mehr den bezirklichen Mindeststandards entsprechen, wird eine Warnmeldung und eine Rücknahme der Belegungsempfehlung den anderen Bezirken mitgeteilt. Betreibende der Unterkunft werden darüber informiert, dass eine Belegung der Unterkunft nicht mehr möglich ist.
Friedrichshain-Kreuzberg	Beim Umgang mit sogenannten ASOG-Unterkünften besteht ein mehrstufiges Beschwerdemanagement, das sowohl regelmäßige Kontrollen als auch kurzfristige Reaktionen auf akute Missstände umfasst. Zentral hierbei ist die Heimbegehung durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe, die eingehende

	<p>Beschwerden prüft und entsprechende Kontrollen durchführt. Bei Beschwerden erfolgt eine Überprüfung in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen.</p> <p>Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert. Sofern Mängel festgestellt wurden, werden Maßnahmen zur Mängelbeseitigung festgelegt und Fristen zur Umsetzung gesetzt. Die Einhaltung wird durch Nachkontrollen überprüft. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Mängeln können weitergehende Maßnahmen bis hin zum Freizug einer Einrichtung veranlasst werden.</p>
Lichtenberg	<p>In der Regel wenden sich die in den Unterkünften lebenden Personen bei Missständen an die zuständige Fachstelle Soziale Wohnhilfe, die diese dann an die zuständige Heimbegehung zur Prüfung übermittelt. Es ist auch bekannt, dass die in den Unterkünften lebenden Personen sich bei Missständen an die Mitarbeitenden ihrer Unterkunft wenden, um eine Problemlösung zu bewirken.</p> <p>Auch kommen aus der Nachbarschaft von Unterkünften, Beratungsstellen, Beschwerdeeinrichtungen (z.B. der BUBs – Berliner unabhängige Beschwerdestelle) in Einzelfällen Hinweise auf Probleme in Unterkünften und werden dann an die Heimbegehung zur weiteren Prüfung und Klärung weitergeleitet.</p> <p>Nach Kenntnisnahme einer Beschwerde werden von der Heimbegehung Maßnahmen zur Verifizierung des Problems ergriffen und geeignete Lösungswege erkundet und festgelegt, die zur Lösung des Problems erforderlich sind. Grundsätzlich soll hier auch eine Überprüfung erfolgen.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>Beschwerden durch Bewohnende können jederzeit mündlich in der Sprechstunde oder auch schriftlich vorgetragen werden. Sie werden entsprechend</p>

	<p>verfolgt. Mündlich vorgetragene Kritik in der Unterbringungsstelle wird nach Sichtung besprochen oder durch Begehungen verifiziert und bei Berechtigung wird die Erfüllung von Auflagen nachgehalten.</p>
Mitte	<p>Wie bei der Zuweisung gegenüber den unterzubringenden Personen auch kommuniziert können Beschwerden über Unterkünfte jederzeit an die Fachstelle Soziale Wohnhilfe gerichtet werden. Das Unterkunftsmanagement geht diesen Beschwerden innerhalb weniger Tage mit einer Begehung nach und prüft die Unterkunft. Derzeit sind auch Informationsplakate für ASOG-Einrichtungen in Mitte in der Entwicklung. Wenn Beschwerden zu ASOG-Einrichtungen in anderen auch belegenden Bezirken abgegeben werden, werden diese an das zuständige Bezirksamt weitergeleitet.</p> <p>Zusätzlich verfügt das Bezirksamt Mitte über eine zentrale unabhängige Impuls- und Beschwerdestelle, die die Möglichkeit bietet, niedrigschwellig Beschwerden zu übermitteln. Dort eingehende Beschwerden werden unverzüglich an die zuständigen Bereiche weitergeleitet und nachgehalten.</p> <p>Zusätzlich wenden sich betroffene Personen an die Amtsleitung Soziales oder an den zuständigen Stadtrat.</p>
Neukölln	<p>Beschwerden sind über anerkannte Träger wie z.B. Interkular oder direkt an das Bezirksamt möglich. Beschwerden, die das Bezirksamt erreichen, werden je nach Beschwerdelage durch Vor-Ort-Besuche oder durch schriftliche Beantwortung bearbeitet.</p>
Pankow	<p>Beschwerden gehen beim Amt für Soziales ein und werden mittels Kontaktaufnahme mit den</p>

	<p>betroffenen Einrichtungen geklärt. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.</p>
<p>Reinickendorf</p>	<p>Eine standardisierte Form im Sinne eines Beschwerdemanagements wurde bisher nicht implementiert. Angesichts der bewährten Möglichkeit zur offenen Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Mitarbeitenden des Bezirksamts Reinickendorf, insbesondere des Amtes für Soziales, wird dies derzeit auch nicht als erforderlich angesehen. Bei etwaigen Problemen sind kurze Kommunikationswege und Reaktionszeiten jederzeit gewährleistet.</p>
<p>Spandau</p>	<p>Werden Missstände an die Fachstelle Soziale Wohnhilfe herangetragen, werden die bezirklich zuständigen Heimbegehenden informiert. Eine Kontrolle erfolgte zeitnah. Mit den Verantwortlichen werden etwaige Mängel erörtert. Nach Beseitigung der Mängel findet eine Nachkontrolle statt.</p>
<p>Steglitz-Zehlendorf</p>	<p>In der Regel gehen Beschwerden per E-Mail aus anderen Bezirken ein oder werden von Klientinnen und Klienten während der Sprechstunde im Amt vorgebracht. Diese werden fachlich eingeordnet, und die entsprechenden Unterkünfte werden anlassbezogen umgehend bzw. zeitnah überprüft. Wenn die Begehung ergibt, dass die Unterkunft zeitweise oder gänzlich nicht mehr belegt werden kann, folgt eine Warnmeldung an alle Bezirke bis hin zum Entzug der Belegungsempfehlung.</p>
<p>Tempelhof-Schöneberg</p>	<p>Ein institutionalisiertes Beschwerdemanagement über Missstände in ASOG-Unterkünften gibt es bislang nicht, soll aber mit Umsetzung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) zukünftig etabliert werden.</p>
<p>Treptow-Köpenick</p>	<p>Keine Mitteilung erfolgt.</p>

Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) verfügt über kein vertragliches oder gesetzliches Mandat für das Beschwerdemanagement innerhalb von sogenannten vertragsfreien ASOG-Unterkünften. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst aktuell die Aufnahme von Beschwerden aus Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG sowie Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 AsylG. Darüber hinaus nimmt die BuBS Beschwerden geflüchteter Personen unterbringungsunabhängig zu behördlichen Leistungen entgegen, sofern diese der Integration in die Aufnahmegesellschaft dienen. Bei Unzuständigkeit erfolgt eine Verweisberatung. Im Zuge des GStU-Umsetzungsgesetzes und der damit einhergehenden Anpassung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes (UBeschwG) wird das Mandat der BuBS auf alle Unterkünfte ausgeweitet, die vertraglich an das künftige Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) gebunden sind. Eine generelle Ausweitung auf sämtliche sogenannte vertragsfreie ASOG-Unterkünfte ist damit jedoch nicht verbunden.

a) Wie viele Nachrichten haben hierzu die Bezirke jeweils erhalten bzw. die Senatsverwaltung bzw. die BuBs?

Zu 4. a): Die Beantwortung der Berliner Bezirke zu dieser Fragestellung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	Im laufenden Jahr 2026 ist eine Meldung hierzu eingegangen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Amt für Soziales, Fachstelle Soziale Wohnhilfe, erfolgt keine statistische Erfassung der eingehenden Beschwerden. Beschwerden werden einzelfallbezogen bearbeitet und führen, sofern erforderlich, zu entsprechenden Kontrollen und Maßnahmen.
Lichtenberg	Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.
Marzahn-Hellersdorf	Keine weitere Mitteilung über die Beantwortung der Frage 4 hinaus.
Mitte	Die Zahl der Beschwerden wird in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe Mitte nicht statistisch erfasst. Über die zentrale unabhängige Impuls- und Beschwerdestelle wurde in den Jahren 2024 und 2025 eine Beschwerde entgegengenommen. Bei der Amtsleitung Soziales sind in diesem Zeitraum

	zwei, beim Bezirksstadtrat für Soziales ist eine Beschwerde eingegangen.
Neukölln	In der Regel erreichen den Bezirk ein bis zwei Beschwerden über Missstände in ASOG Einrichtungen.
Pankow	Keine weitere Mitteilung über die Beantwortung der Frage 4 hinaus.
Reinickendorf	Valide Daten werden hierzu nicht statistisch erhoben.
Spandau	In den vergangenen zwei Jahren hat die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Spandau acht Beschwerden erhalten
Steglitz-Zehlendorf	Keine weitere Mitteilung über die Beantwortung der Frage 4 hinaus.
Tempelhof-Schöneberg	Beschwerden werden nicht statistisch erfasst.
Treptow-Köpenick	Keine Mitteilung erfolgt.

Seit Februar 2021 verzeichnete die BuBS 18 Beratungsfälle aus sogenannten vertragsfreien ASOG-Unterkünften. Die Beschwerden betrafen teils behördliche Leistungen, primär jedoch die Unterbringungssituation. Entsprechend ihrem Mandat vermittelte die BuBS die Betroffenen im Rahmen einer Verweisberatung an die zuständigen Stellen in den Bezirken.

b) Sofern es keine zentrale Beschwerdestelle für ASOG-Unterkünfte in Berlin gibt- Warum nicht und wie will der Senat das ändern?

Zu 4. b): Mit Beschluss und Rechtskräftigkeit des GStU-Umsetzungsgesetzes ist das LFU berechtigt, Unterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte vertraglich zu binden. Die Zuständigkeit für die Annahme von Beschwerden für alle vom LFU gebundenen Unterkünfte nimmt das LFU wahr.

Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung der sogenannten vertragsfreien Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung („ASOG-Unterkünfte“) liegt bei den Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke.

Es wird ein fachlicher Austausch zur Qualitätssicherung von Unterkünften zwischen dem LFU und den bezirklichen Heimbegehenden angestrebt. Die Kontrolle der Qualitätssicherung

bezieht sich auf die jeweilige vertragliche Vereinbarung. Im Vorgriff auf die Einführung der GStU haben sich im Juli 2024 die Berliner Bezirke auf neue Mindeststandards für die sogenannten vertragsfreien Unterkünfte verständigt, die seitdem von den jeweiligen Berliner Standort-Bezirksämtern sukzessive umgesetzt werden.

Die vertragliche Bindung von Unterkünften durch das LFU basiert auf vertraglichen Grundlagen. Beispielhaft ist der Betreibendenvertrag und die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) zu benennen, die vertraglich die Qualität der Unterbringung und die Leistungsausführung des Betreibenden vorschreibt.

5. Der Senat teilte mir bisher in meinen schriftlichen Anfragen mit es gäbe keinen Überblick über die Preiskalkulation von ASOG-Plätzen als auch nicht über die Eigentümerstruktur von ASOG-Unterkünften in Berlin. Erst mit dem GStU-Umsetzungsgesetz würde sich das ändern. Da das Gesetz im Sozialausschuss beschlossen und demnächst auch im Abgeordnetenhaus beschlossen wird:

a) Welche Vorbereitungen trifft der Senat um sich zügig einen umfassenden Überblick über die Eigentümerstruktur von ASOG-Unterkünften zu verschaffen?

Zu 5. a): Einen umfassenden Überblick über die Struktur der Betreibenden von ASOG-Unterkünften verschafft sich der Senat durch die Neustrukturierung der Datenerhebung im Rahmen von „GStU light“. Mit diesem Verfahren wurde bereits begonnen, es schreitet kontinuierlich voran. Mit GStU light werden die sogenannten vertragsfreien Unterkünfte in das GStU-Fachverfahren aufgenommen und erfasst. Es wird angestrebt, dass die Erfassung dieser Unterkünfte bis zum Ende des Jahres 2026 abgeschlossen wird.

b) Wie soll hierbei insbesondere ermittelt werden ob Eigentümer sich hinter Briefkastenfirmen verstecken, um die Eigentümerschaft und finanzielle Flüsse zu verschleiern?

Zu 5. b): Durch Prüfung des Handelsregisters können Angaben der Betreibenden der jeweiligen Unterkunft überprüft werden. Darüber hinaus kann durch eine Einsicht in das Transparenzregister eine Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

c) Welche Zusammenarbeit oder Austausch ist mit dem LABO geplant um aus diesbezüglichen Erfahrungen des LABO bei der Ermittlung unseriöser Geschäftspraktiken beim Mietwagengewerbe zu lernen für die ASOG Unterkünfte?

Zu 5. c): Ein Austausch mit dem LABO zur ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen in ASOG-Unterkünften und den Betreibenden dieser Unterkünfte ist bisher nicht geplant.

6. Welche rechtlichen Vorgaben gibt es für den Betrieb von ASOG-Unterkünften in Berlin?

Zu 6.: Der Betrieb frei am Markt agierender sogenannter vertragsfreier Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung („ASOG-Unterkünfte“) unterliegt den allgemein an jeden Beherbergungsbetrieb gestellten Anforderungen (u.a. Gewerberecht, Baurecht, Brandschutz- und Hygienevorschriften etc.). Da grundsätzlich jede im vorgenannten Sinne für eine Beherbergung ausgestaltete Einrichtung nach dem ASOG belegt werden kann, existieren keine speziellen rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von „ASOG-Unterkünften“.

a) Inwiefern kann der Senat für den Betrieb von ASOG-Unterkünften Regelungen über Nebenaufgaben für Betreiber erlassen, um unseriöse Akteure vom Geschäftsbetrieb auszuschließen gerade vor dem Hintergrund, dass dies kein „normaler Hotelbetrieb“ ist, sondern die Unterbringung von schutzbedürftigen Menschen erfolgt wofür entsprechende Kompetenzen erforderlich sind?

b) Sofern es keine rechtlichen Regelungen in Form von Auflagen gibt: Gibt es parallele Regelungen für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften im Sinne von Anforderungen an spezifische Betreiber, die sich auf ASOG-Unterkünfte übertragen ließen?

c) Wie will der Senat verhindern, dass ASOG-Unterkünfte im Einzelfall dazu dienen unseriöse Akteure staatlich zu finanzieren über ASOG-Sätze bzw. über den Erwerb von ASOG-Unterkünften Geld gewaschen wird?

Zu 6. a), b) und c): Mit der Umsetzung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) ist die schrittweise vertragliche Bindung von Unterkünften durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) verbunden. Die dafür einzuleitenden Vergabeverfahren sehen stets eine Eignungsprüfung vor, durch die kontrolliert wird, ob ein Unternehmen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist, um eine Unterkunft ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LFU zu betreiben.

7. Wurde beim im obigen Zeitungsartikel genannte Erfurter Obdach das Asbest im Gebäude vor dem Betrieb als Wohnungslosenunterkunft entfernt und hierzu ein entsprechender Nachweis mittlerweile gegenüber dem zuständigen Bezirk erbracht bzw. vom Bezirksamt angefordert und wenn nein warum nicht?

Zu 7: Hierzu kann die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg keine Angaben machen. Für die Berücksichtigung als Unterkunft zur ordnungsrechtlichen Unterbringung

wohnungsloser Menschen wird in der Fachstelle stets die Vorlage einer baurechtlichen Nutzungserlaubnis und ein Brandschutznachweis verlangt.

a) Wie hoch ist die Asbestbelastung im Gebäude derzeit, inwiefern geht hiervon Gefahr für die BewohnerInnen aus und wann erfolgte die letzte Messung im Gebäude durch wen?

Zu 7. a): Dem Gesundheitsamt und dem Stadtentwicklungsamt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg liegen keine Informationen, Beschwerden oder Anfragen zu Asbest im Gebäude „Erfurter Obdach“ vor.

b) Warum kündigt das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg den Besuch im Erfurter Obdach regelmäßig an wie im Tagesspiegelartikel beschrieben und plant der zuständige Sozialstadtrat das Gebäude auch unangekündigt kontrollieren zu lassen? Siehe „Im vergangenen Jahr gingen beim Ordnungsamt Tempelhof-Schöneberg 15 Beschwerden über Abfall und Lärm ein, die das Erfurter Obdach betrafen. Die Betreiber werden über Kontrollen in ihren Unterkünften in vielen Fällen vorab informiert“

Zu 7. b): Die Fragestellung bezieht sich auf die Presseberichterstattung. Die dort formulierte Antwort wurde nicht zutreffend dargestellt. Wie bereits in der Antwort zur Frage 2 dieser Schriftlichen Anfrage dargelegt, erfolgen in Tempelhof-Schöneberg je nach Lage des Falles angekündigte sowie unangekündigte Kontrollbesuche. In der Unterkunft „Erfurter Obdach“ wurden in den vergangenen Jahren durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe mehrfach unangekündigte Kontrollbesuche – teilweise in Begleitung des Gesundheitsamtes – durchgeführt.

c) Zu „Ein Sozialarbeiter, der vor einiger Zeit im Auftrag eines Bezirks eine Familie im Erfurter Obdach besuchte, zeichnet ein noch drastischeres Bild: Die Flure und das Treppenhaus seien verdrückt gewesen. Er habe sich gefühlt „wie auf einer Müllhalde“, sagt er. „Bis ich im Zimmer der Familie war, habe ich die Luft angehalten.“ Später hätten er und seine Kollegen entschieden, Termine mit Bewohnern nur noch außerhalb des Gebäudes zu vereinbaren. „Wir hielten es angesichts der Zustände nicht mehr für vertretbar, dort reinzugehen.“ Hierzu frage ich: Wie kontrollieren Senat und Bezirke die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung von ASOG-Unterkünften und wie und wann ist die Kontrolle im Erfurter Obdach erfolgt?

Zu 7. c): Die Fragestellung stellt zum Teil Auszüge aus der Presseberichterstattung dar. Vorab weist die Fachstelle Soziale Wohnhilfe des Bezirks Tempelhof-Schöneberg darauf hin, dass bei den vom Bezirk durchgeführten Kontrollen der dargestellte Umfang einer Verschmutzung nicht festgestellt wurde.

In Bezug auf die Reinigung der Gemeinschaftsflächen in der Unterkunft „Erfurter Obdach“ haben intensive Begehungen und Nachkontrollen durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe des

Bezirks stattgefunden. Seitens der Fachstelle wurde gegenüber der Betreiberin insbesondere der in der Tagessatzkalkulation enthaltene Anteil für Reinigung thematisiert. Hierbei kam es zu der Ankündigung, bei fortgesetzter Verschmutzung den Tagessatz um den Anteil der Reinigung zu kürzen. Nachkontrollen haben ergeben, dass es zu einem Austausch mit der Reinigungsfirma kam.

8. Die Sozialsenatorin wird im Tagesspiegel zitiert mit „Dort, wo es Missstände und unwürdige Unterbringungen gibt, brauchen wir mehr staatliche Kontrollen und scharfe Sanktionen gegen private Vermietende“ Wie will die Senatsverwaltung für Soziales dies konkret umsetzen und welche personellen Vorkehrungen werden dafür getroffen?

Zu 8.: Maßnahmen und Sanktionen gegen private ASOG-Betreibende liegen nicht in der Zuständigkeit des Senats, sondern sind Aufgabe der Bezirke. Der Senat kann lediglich den Rahmen für die Bezirke setzen, innerhalb dessen die Bezirke ihre Aufgaben der Qualitätskontrolle der Unterkünfte wahrnehmen.

Derzeit unterstützt der Senat die Bezirke bei der Einführung des Fachverfahrens GStU zur Steuerung der sogenannten vertragsfreien Unterkünfte für wohnungslose Menschen. Mit der Einführung des Fachverfahrens wird Transparenz in das System gebracht. Es wird erstmals sichtbar in welcher Unterkunft wie viele Menschen von welchen Bezirken zugewiesen wurden. Darüber hinaus wird sichtbar, welche Betreiber wo wie viele Unterkunftsplätze anbieten. Diese Transparenz ist Grundlage für eine effektive Steuerung und Qualitätssicherung.

Perspektivisch sollen im Rahmen der GStU die Unterkünfte für wohnungslose Menschen analog zu den Unterkünften für Geflüchtete vertraglich gebunden werden. Mit der Vertragsbindung werden die Betreibenden auf die Einhaltung von Qualitätsstandards verpflichtet. Auf der Grundlage dieser Verträge werden Qualitätskontrollen durchgeführt werden, Sanktionsmechanismen bei Nicht-Einhaltung der Standards werden dann vertraglich verankert sein.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann sukzessive und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit der vertraglichen Bindung von Unterkünften begonnen werden. Bis ausreichend vertragsgebundene Unterkunftsplätze zur Verfügung stehen werden, wird es aber noch einige Zeit dauern. Solange wird das Land weiterhin auf die sogenannten vertragsfreien ASOG-Unterkünfte angewiesen sein. Aus diesem Grund ist die oben beschriebene Digitalisierung ein sehr wichtiger Schritt.

Das Gesetz regelt zudem klare Zuständigkeiten, etabliert standardisierte Abläufe und schafft eine belastbare, gesamtstädtische Datenbasis. Damit stärkt es nicht nur die Betrugsprävention, sondern dient vor allem dem Schutz der untergebrachten Menschen, da Qualitätsstandards besser überwacht und problematische Betreibende schneller identifiziert werden können.

Die Einführung von GStU ist eng mit der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse verbunden. Automatisierte Abläufe, zentrale Datenhaltung und medienbruchfreie Verfahren verringern manuelle Bearbeitungsschritte und Doppelarbeiten deutlich. Daten müssen nicht mehrfach erfasst oder händisch zusammengeführt werden. Dies wird zu einer spürbaren Entlastung der Beschäftigten in den Sozialen Wohnhilfen führen. Personelle Ressourcen können zielgerichteter eingesetzt werden, insbesondere für die direkte Beratung wohnungsloser Menschen sowie für die Qualitätskontrolle der Unterkünfte vor Ort. Mittel- und langfristig werden die Verfahren beschleunigt und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig verbessert.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung